Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen der Länder

Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Hamburg, 27. November 2015



Erfahrungsaustausch PSV am 27.11.2015 in Hamburg mit Vertretern der Obersten Bauaufsichtsbehörden von

- Hansestadt Bremen (HB),

- Hansestadt Hamburg (HH),

Mecklenburg-Vorpommern (MV),

- Niedersachsen (ND),

- Schleswig-Holstein (SH)

> Beantwortung der vorab eingereichten Fachfragen



Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

- Eingereichte Fachthemen und/oder -fragen -

Erläuterung:

Die eingereichten Fachthemen und/oder -fragen wurden entsprechend den folgenden Schwerpunkten aufgeteilt:

- Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder
- Wirk-Prinzip-Prüfung entsprechend Landesrecht
- Verwendbarkeitsnachweise
- Prüfgrundsätze, Brandschutznachweise, Sonstiges

Die Beantwortung erfolgte danach federführend durch vier der beteiligten Obersten Bauaufsichtsbehörden (HH, MV, ND oder SH) nach gemeinsamer Abstimmung mit allen Anwesenden eines Vorab-Treffens am 12. Oktober 2015.



Frage 1:

Teilprüfungen in HH nicht zulässig!

Wenn in einem Sonderbau mit mehreren Mieteinheiten und zentralen sicherheitstechnischen Anlagen z.B. eine gemeinsame BMA, die Vermietung bzw. der Ausbau nacheinander erfolgt z.B. im Abstand von mehreren Monaten, muss dann bei Prüfung der jeweiligen Mietung jeweils das komplette Gebäude neu bzw. zum wiederholten Male geprüft werden?

Oder bei Schulen, wenn eine Mensa oder ein Schulcontainer zusätzlich zu den bestehenden Gebäuden errichtet wird, muss dann die komplette Schule neu geprüft werden?

Antwort 1 durch HH:



Antwort 1 durch HH – Teil 1 von 3:

Die Regelung in § 15 Abs. 2 S. 3 PVO, wonach Teilprüfungen unzulässig sind, betrifft solche Fälle, in denen die technischen Anlagen und Einrichtungen ihren Endausbauzustand zum Zeitpunkt der Prüfungen bereits erreicht haben. Anlass für diese Regelung war Folgendes: in HH war es insbesondere im Bereich von Ladenstraßen und Einkaufszentren wiederholt zu der Situation gekommen, dass seitens des Centerbetreibers die Ladenmieter zur Umsetzung der Prüfpflicht gemäß PVO verpflichtet wurden. Im Extremfall hat jeder Ladenmieter einen anderen PSV beauftragt, so dass der Bauaufsichtsbehörde später eine Vielzahl von Prüfbescheinigungen vorgelegt wurde, jedoch keine Aussage darüber, ob die Gesamtanlage betriebssicher und wirksam ist. Des Weiteren war es für die Bauaufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar, ob alle Teilstücke der prüfpflichtigen technischen Anlage auch tatsächlich geprüft wurden.



Antwort 1 durch HH – Teil 2 von 3:

Ist der Endausbauzustand dagegen zur Zeit der ersten Prüfung noch nicht erreicht, soll die Prüfung solcher Anlagen und Einrichtungen nicht als Teilprüfung gewertet werden und auch in Zukunft zulässig sein, sofern die prüfpflichtigen technischen Anlagen und Einrichtungen bestimmte Bedingungen erfüllen. Diese benennt Ziffer 4.6 des Bauprüfdienstes 4/2010 "Technische Prüfungen".

Die Antwort zum ersten Teil der Frage findet sich in diesem Bauprüfdienst, Ziffer 4.6. Demnach beschränkt sich der Prüfsachverständige (PSV) bei der Prüfung nach der Änderung des Ausbauzustandes auf das technisch Erforderliche.



Antwort 1 durch HH – Teil 3 von 3:

Wenn die zusätzlich errichteten Gebäude (zweiter Teil der Frage) über eine eigene, technische Anlage verfügen, dann ist nur diese zu prüfen. Handelt es sich bei den technischen Anlagen in den neu errichteten Gebäuden um Teile einer Gesamtanlage, dann ist vom PSV zu prüfen, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Im Falle einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage, ist diese komplett zu prüfen.



Frage 2:

Inwiefern sind z.B. (ohne Nutzungsänderung) nachträglich in 1990 eingebaute Brandschutzklappen in einer 1959 genehmigten Lüftungsanlage für eine bauordnungsrechtliche PSV-Prüfung relevant? Gibt es eine Grenze, wo fehlende Baugenehmigungen als Prüfgrundlage nicht mehr bemängelt werden können, z.B. bei Gebäuden, die vor 1900 errichtet wurden?

In einer Versammlungsstätte <1000m² ist eine elektrisch betriebene NRA-Anlage eingebaut, anstelle der nach §16 VStättVO öffenbaren Fenster/Türen. Ist diese NRA-Anlage prüfpflichtig gemäß Prüfverordnung der Länder und den Prüfgrundsätzen?

Antwort 2 durch ND:



Antwort 2 durch ND:

Wenn der nachträgliche Einbau der Brandschutzklappen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer Anordnung der Bauaufsichtsbehörde erfolgt ist, sind sie im Sinne der Muster-Prüfverordnung und der entsprechenden Ländervorschriften "bauordnungsrechtlich gefordert" bzw. "dienen der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen" und sind daher durch den (Prüf-)Sachverständigen zu prüfen.

Eine ordnungsgemäße Prüfung ist ohne Vorliegen der Baugenehmigung nicht möglich, deshalb ist ihr Fehlen, auch im Falle alter Gebäude, zu bemängeln. (siehe auch ERFA PSV 2012 Antwort zu Frage 5).

Wenn die Kompensation der fehlenden Fenster und Türen durch die NRA-Anlage genehmigt wurde, ist die Anlage bauordnungsrechtlich gefordert bzw. dient sie der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen und ist daher zu prüfen.



Frage 3:

Wie können wir die Mängel in HB, HH, MV, ND, SH abgrenzen, die baurechtlich relevant sind und deren Nichtabstellung der Bauaufsicht gemeldet werden müssen?

In vielen Ländern gibt es keine Unterscheidung zwischen wesentlichen und sonstigen Mängeln. Die Lösung Hamburg mit einem Kreuz in das PVO-Formular ist dafür z.B. sehr gut geeignet.

Antwort 3 durch ND:



Antwort 3 durch ND:

Alle baurechtlich relevanten Mängel sind zu melden, wenn sie nicht beseitigt wurden. So schreibt z. B. § 4 Abs. 1 Satz 4 der niedersächsischen BauSVO vor, dass der Sachverständige die Bauaufsichtsbehörde darüber zu unterrichten hat, wenn festgestellte Mängel nicht in angemessener Frist beseitigt wurden. Die Schwere eines Mangels kommt durch die Länge der vom Sachverständigen zu bestimmenden Frist zum Ausdruck. So sind besonders schwerwiegende Mängel, die einen Weiterbetrieb einer Gebäudenutzung nach Ansicht des Sachverständigen nicht zulassen, sofort zu beheben.



Frage 4:

Ist es möglich eine Liste der Bearbeiter (mit ihren Kontaktdaten) der Prüfberichte in den einzelnen Bezirksämtern (Hamburg) und Bauämtern der Großstädte (KI, HB, H) zu erhalten?

Wenn ja, wäre dann eine jährliche Aktualisierung möglich?

Antwort 4:

NEIN, da keine solchen Listen existieren.

Hinweis: Bearbeiter (in) ist immer der Baugenehmigung zu entnehmen.



Frage 5:

Wie ist zu verfahren, wenn sich die Genehmigungsunterlagen nach Aussage des Betreibers nachweislich in den Archiven der Bauaufsicht nicht auffinden lassen.

(HH: Darf dann doch eine Prüfbescheinigung ausgestellt werden?).

Auf welcher Basis sind dann die Prüfungen durchzuführen?

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Errichtung (kann 19. Jahrhundert sein), sind oftmals nicht bekannt und können nicht als Grundlage herangezogen werden, welche Anforderungen sind stattdessen anzusetzen?

Antwort 5 durch HH:



Antwort 5 durch HH:

Aus § 24 der Bauvorlagenverordnung geht hervor, dass der Bauherr bzw. sein Rechtsnachfolger die Baugenehmigung sowie weitere wichtige Unterlagen (z.B. Bescheinigungen der PSV) bis zur Beseitigung der baulichen Anlage aufzubewahren hat.

Kann er keine Baugenehmigung vorlegen, darf der PSV keine PVO-Prüfbescheinigung ausstellen. Der Bauherr bzw. sein Rechtsnachfolger hat sich in solchen Fällen umgehend mit der Bauprüfung (untere Bauaufsichtsbehörde) ins Benehmen zu setzen, wie weiter zu verfahren ist. Diese Vorgehensweise ist den PSV in Hamburg bereits im Jahr 2013 mitgeteilt worden.

(siehe auch ERFA PSV 2012 Antwort zu Frage 5).



Frage 6:

Wer ist für die Mängelverfolgung und damit auch für Fristverlängerungen – die im Baurecht prinzipiell gar nicht vorgesehen sind – zuständig?

Sind Fristverlängerungen durch einen Sachverständigen überhaupt zulässig, wenn keine neuen Erkenntnisse vorliegen und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort 6 durch MV:



Antwort 6 durch MV:

Es gehört zu den Aufgaben der Prüfsachverständigen, die Frist zur Beseitigung eines Mangels festzulegen und die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn Mängel nicht in der festgelegten Frist beseitigt werden. Dementsprechend obliegt es den Prüfsachverständigen die Beseitigung der Mängel zu verfolgen. Gleichermaßen obliegt es den Prüfsachverständigen ggf. über die Verlängerung von ihnen festgelegter Fristen zu entscheiden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fristverlängerung gewährt werden kann, ist durch die Prüfsachverständigen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu bewerten und zu entscheiden.



Frage 7:

- a) Sind Abweichungen von Richtlinien und Normen, deren Einhaltung in der Baugenehmigung gefordert ist, genehmigungspflichtig oder gibt es da Unterschiede zwischen geringfügigen und nicht geringfügigen Abweichungen?
- b) Wer legt dann aber fest, was geringfügige Abweichungen sind?
- c) Wie und von wem sind die Abweichungen zu dokumentieren?

Antwort 7 durch SH:



Antwort 7 durch SH – Teil 1 von 3:

- a) Mit den Richtlinien und Normen, die in der Baugenehmigung gefordert werden sind offensichtlich die Technischen Baubestimmungen gemeint. In der MBO und den geltenden Bauordnungen der Länder heißt es in § 3 Abs. 3:
- "(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden..."



Antwort 7 durch SH – Teil 2 von 3:

Technische Baubestimmungen sind grundsätzlich keine Rechtsvorschriften und haben auch nicht deren spezielle Bindungswirkung, durch ihre Einführung soll bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sichergestellt werden, dass die Gefahrenabwehr durch Regeln der Technik sichergestellt wird.

b) Bei Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen greift nicht § 71 Abs. 1 LBO, d.h. eine Befassung der Bauaufsichtsbehörden mit Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen ist nicht erforderlich. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Technischen Baubestimmungen durch "andere Maßnahmen" obliegt dem Bauherrn, sowie den übrigen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Fachplaner, Unternehmer, Bauleiter), einschließlich den mit Prüfaufgaben betrauten Personen in ihren jeweiligen Fachgebieten.



Antwort 7 durch SH – Teil 3 von 3:

Die nach LBO geforderte Beachtung der Technischen Baubestimmungen führt nicht zu einer Abweichung von der LBO, sondern stellt die Einhaltung der von der LBO geforderten Schutzziele sicher. Ein Antrag auf Abweichung bei der Bauaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

c) Eine Abweichung ist als nicht "wesentlich" zu betrachten, wenn das Schutzziel trotz Abweichung erfüllt wird.

Die Dokumentation der Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen und deren Kompensation gehört zu den Bauvorlagen.



Frage 8:

Was sind Rauchabzugsöffnungen und was sind Rauchabzugsanlagen (rechtsverbindliche Definition, siehe hierzu auch BPD 05/2012, Seite 39, bzw. auch letzter ERFA)?

"HH: Für innenliegende notwendige Treppenräume und notwendige Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können."

Was ist, wenn die Öffnungsfläche von mind. 1m² auf zwei Rauchabzugsöffnungen verteilt wird? Ist das nun eine Rauchabzugsanlage? Falls ja, wird diese damit auch prüfpflichtig?

Antwort 8 durch HH:



Antwort 8 durch HH:

Für notwendige Treppenräume gilt Folgendes: Rauchabzugsanlagen unterstützen den Löschangriff der Feuerwehr, daher unterliegen sie einer Forderung nach einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis.

Öffnungen zur Rauchableitung dienen der Entrauchung nach dem Löschangriff der Feuerwehr. Ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich.

Wenn es seitens der Bauaufsicht zugelassen wird, dass aus einer Öffnung zur Rauchableitung zwei werden (um die erforderliche Fläche zu erreichen), dann wird daraus keine Rauchabzugsanlage.

(siehe auch ERFA PSV 2012 Antwort zu Frage 6)



Frage 9

In welchen Ländern sind in absehbarer Zeit neue Prüfverordnungen vorgesehen? Wenn dies der Fall ist, wann wird diese eingeführt und welche Änderungen wird es geben?

Antwort 9:

wurde in TOP 2 behandelt



Frage 10

Welcher Sachverständiger stellt die Bescheinigung aus bzw. wer muss die Prüfung durchführen? SV-BMA, SV-Brandschutz, oder?

Antwort 10 durch ND:

Die Wirk-Prinzip-Prüfung darf jeder Prüfsachverständige vornehmen, der für die Prüfung einer der installierten zusammenwirkenden Anlagen anerkannt ist. Er muss dann auch die Bescheinigung bzw. den Prüfbericht ausstellen.



Frage 11

- a) Gibt es eine überarbeitete Fassung / Entwurf der ARGEBAU zu den Prüfgrundsätzen aus dem Jahr 2010 (Red. Stand April 2011)?
- b) Gibt es Bestrebungen festzuschreiben, welcher Prüfsachverständige für technische Anlagen die Wirk-Prinzip-Prüfung durchführen muss?

Antwort 11:

- a) NEIN.
- b) NEIN. Entsprechend Prüfumfang muss jeder PSV die Wirk-Prinzip-Prüfung für die von Ihm geprüfte Anlage durchführen. (siehe Antwort auf Frage 10)



Frage 12

Ohne verbindlich festgelegtes sicherheitsgerichtetes Steuerungskonzept (Brandfallmatrix), das/die Bestandteil der Baugenehmigung ist (z.B. als Bestandteil des Brandschutzkonzeptes), kann eine Wirk-Prinzip-Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Oft liegt dieses so aber nicht vor, wie soll dieser Missstand behoben werden?

Wer darf/muss dann überhaupt solch eine Brandfallmatrix/Steuerungskonzept aufstellen?

Antwort 12 durch SH:



Antwort 12 durch SH – Teil 1 von 2:

Die prüfpflichtigen technischen Anlagen sind mit dem Brandschutzkonzept verknüpft, d.h. diese technischen Anlagen sind Teil des konzeptionellen Brandschutzes. Daraus folgt, dass der Brandschutzplaner mit dem Planer der prüfpflichtigen technischen Anlagen zusammenarbeiten muss, um den konzeptionellen Brandschutz sicherzustellen. Sind mehrere prüfpflichtige technische Anlagen vorhanden, müssen diese im Brandfall so zusammenarbeiten, dass der konzeptionelle Brandschutz ordnungsgemäß funktioniert. Für die betreffenden Anlagen ist deshalb ein sicherheitstechnisches Steuerungskonzept zu erstellen, das ein ordnungsgemäßes ineinandergreifen der technischen Anlagen sicherstellt.



Antwort 12 durch SH - Teil 2 von 2:

Die Erstellung des sicherheitstechnischen Steuerungskonzeptes obliegt den Fachplanern, die Koordinierung dem Planer des konzeptionellen Brandschutzes.

Ohne das sicherheitstechnische Steuerungskonzept ist die vorgeschriebene Wirk-Prinzip-Prüfung prüfpflichtigen technischen Anlagen nicht möglich.

Das sicherheitstechnische Steuerungskonzept gehört zu den zusätzlichen Angaben, die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauVorlVO gemacht werden müssen. Liegt ein erforderliches sicherheitstechnische Steuerungskonzept nicht vor, ist ein entsprechender Hinweis in den Prüfbericht aufzunehmen.



Frage 13

Welcher Unterschied besteht zwischen der in den Prüfgrundsätzen beschriebenen Prüfung von "Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen" und der jetzt in den Prüfverordnungen geforderten "Wirk-Prinzip-Prüfung"?

Antwort 13 durch ND:



Antwort 13 durch ND:

Die Wirk-Prinzip-Prüfung ist die Prüfung der Betriebssicherheit des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von technischen Anlagen (siehe auch § 2 Abs. 1 Muster-Prüf-Verordnung).

Die in den Muster-Prüfgrundsätzen 2010 ergänzten Abschnitte zu den Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen zielen zum einen auf die Umsetzung dieser Vorgabe, indem sie u. a. als Prüfgegenstand die "Funktionsfähigkeit..... im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen" nennen. Sie zielen aber auch darauf, dass im Übrigen Wechselwirkungen zwischen technischen Anlagen deren bestimmungsgemäße Betriebsfunktionen nicht beeinträchtigen dürfen. Als Beispiel sei angeführt, dass die Löschwirksamkeit einer Feinsprühlöschanlage eingeschränkt werden kann, wenn eine vorhandene Lüftungsanlage beim Auslösen der Löschanlage nicht ausgeschaltet ist.



Frage 14:

Wenn die Prüfung von "Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen" und der jetzt in den Prüfverordnungen geforderten "Wirk-Prinzip-Prüfung" nicht identisch sind, was beinhaltet dann konkret die "Wirk-Prinzip-Prüfung"?

Antwort 14 durch ND:

Siehe Antwort zu Frage 13.



Frage 15:

Bauordnungsrechtlich geforderte Wasserlöschanlagen (z. B. Wandhydranten, Sprinkleranlagen, usw.) haben nicht selten eine Wasserversorgung, die vom Stadtwassernetz gespeist wird. Hierzu gehören Anlagen, die noch unmittelbar angeschlossen sind oder einen Zwischenbehälter mit Nachspeiseeinrichtung haben. Die Versorgung bzw. Nachspeisung erfolgt i. d. R. aus einer Stadtwasserleitung, die auch den Grundschutz für die Feuerwehr über Außenhydranten sicherstellen soll.

- a) Muss bei Prüfung und Feststellung der ausreichenden Löschwasserversorgung einer Wandhydranten- oder Sprinkleranlage im Gebäude, der Grundschutz (d. h. die gleichzeitige Löschwasserentnahme an Außenhydranten) als Wechselwirkung berücksichtigt und mit geprüft werden?
- b) Falls ja, wie kann der Nachweis geführt werden bei Außenhydranten die sich meist im öffentlichen Bereich befinden?



Antwort 15 durch SH:

a) Prüfung(en) nach Prüfverordnung beziehen sich allein auf die Hausanlagen des Bauherrn/Betreibers und nicht auf eine mögliche Wasserentnahme auf öffentlichem Gelände.

Empfehlung: Sich Nachweis vom WVU geben lassen, dass geplante Wassermenge zur Verfügung gestellt wird.

Die ausreichende Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Prüfung des konzeptionellen Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft.

Der Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtung kann davon ausgehen, dass ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht.

b) Hat sich erledigt, siehe a.



Frage 16

Bei Prüfung einer Wandhydrantenanlage wird erkennbar, dass neben dem Vorlagebehälter der Wandhydrantenanlage auch der Zwischenbehälter der Sprinkleranlage eine Nachspeisung aus derselben Stadtwasserleitung hat. Die Sprinkleranlage prüft jedoch ein anderer Prüfsachverständiger .

- a) Muss bei Prüfung und Feststellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für die Wandhydrantenanlage, der Sprinklerschutz (d. h. die gleichzeitige Nachspeisung in den Zwischenbehälter der Sprinkleranlage) als Wechselwirkung berücksichtigt und mit geprüft werden?
- b) Falls ja, wie kann der Nachweis geführt werden, wenn die Prüfsachverständigen i. d. R. nicht gemeinsam prüfen?



Antwort 16:

a) Kein W-P-P Thema. Hängt von der Anlagenausführung ab und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Ist ein Thema der Anlagenauslegung und der Beauftragung der PSV.

b) siehe a)



Frage 17:

In welchen Bundesländern gibt es die Pflicht zur Wirk-Prinzip-Prüfung?

Antwort 17:

wurde in TOP3 behandelt.



Frage 18:

Wie soll verfahren werden, wenn der <u>Verwendbarkeitsnachweis</u> der Brandschutzklappen die vor Ort baulichen Gegebenheiten (z.B. Einbau in Holzbalkendecken) nicht hergibt?

Antwort 18 durch MV:



Antwort 18 durch MV:

Eine unzulässige Einbausituation ist ein MANGEL.

Für solche Brandschutzklappen deren Verwendbarkeitsnachweis noch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) ist, sind die zulässigen Einbausituationen in der abZ beschrieben. Bei wesentlichen Abweichungen von den in der abZ beschriebenen Einbausituationen, muss eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) vorliegen.

Für Brandschutzklappen die aufgrund der EU-Bauproduktenverordnung nach DIN EN 15650 in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, sind die zulässigen Einbausituationen in der Dokumentation vom Hersteller zu beschreiben.



Frage 19

Zulässigkeit der Gestattung von Abweichungen von der technischen Regel DIN EN 15650 (Brandschutzklappen) durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes?

Antwort 19 durch MV:



Antwort 19 durch MV - Teil 1 von 2:

Brandschutzklappen die von der DIN EN 15650 erfasst sind, dürfen grundsätzlich von dieser Norm nicht abweichen. Die Aussage vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes ist dafür bedeutungslos.

Die DIN EN 15650 ist eine harmonisierte Norm nach der EU-Bauproduktenverordnung, die die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung für Brandschutzklappen enthält und für jeden Hersteller verbindlich ist, der eine Brandschutzklappe in Verkehr bringt, die von dieser Norm erfasst ist. Die EU-Bauproduktenverordnung verpflichtet den Hersteller auf Grundlage DIN EN 15650 eine Leistungserklärung zu erstellen (Artikel 4) und die CE-Kennzeichnung anzubringen (Artikel 8). Mit der CE-Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.



Antwort 19 durch MV - Teil 2 von 2:

Für bestimmte Fälle regelt die EU-Bauproduktenverordnung vereinfachte Verfahren (Artikel 36 – 38), so auch für die Bewertung der Leistung von individuell gefertigten oder im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigten Bauprodukte, die in einem einzelnen bestimmten Bauwerk eingebaut werden (Artikel 38).



Frage 20

Bewertung von MPA-Prüfberichten als Nachweis der Wirksamkeit bei Wandanschlüssen von Fibersilikat-Kanälen, z.B. Promat.

Kann der Errichter einen Wandanschluss als (geringfügige) nichtwesentliche Abweichung deklarieren, auch wenn es keinen Verwendbarkeitsnachweis für Wandanschlüsse gibt?

Antwort 20 durch SH:



Antwort 20 durch SH:

Decken- oder Wandanschlüsse bei zwei- oder dreiseitigen Installationskanälen sind wesentlich für die brandschützende Funktion dieser Kanäle. Wenn ein Verwendbarkeitsnachweis (z.B. abP) nicht vorliegt, kann ein entsprechender Prüfbericht einer MPA als Grundlage für die Erteilung einer ZiE herangezogen werden. Ein Prüfbericht allein ist kein Verwendbarkeitsnachweis.



Frage 21:

Für welche Batterien gelten die Lüftungs- und Raumanforderungen aus der (M-)EltBauVO (bzw. in HH BPD 1-2010)?

Nach der Lesart der EltBauVO gilt die Anforderungen auch für Batterien von Rauchabzugs-, Alarmierungs- und Brandmeldeanlagen sowie auch für die heutzutage relativ kleinen Batterien von Gruppenbatterieanlagen der Sicherheitsbeleuchtung (diese sind oftmals wesentlich kleiner als die von Alarmierungsanlagen)? Ist diese Leseart richtig?

Antwort 21 von AK TGA:



Frage 22:

Unterbringung von Batterien gem. Muster-EltBauVO In der Musterverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) und den sinngleichen Landesverordnungen sind für die Unterbringung zentraler Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen Anforderungen, wie z.B. die Unterbringung in eigenen elektrischen Betriebsräumen mit Be- und Entlüftung unmittelbar aus und ins Freie, gestellt. Da der Begriff der zentralen Batterieanlage in der Musterverordnung nicht definiert ist, stellt sich die Frage ob auch Batterien, unabhängig von ihrer Bauart, die Bestandteil eines Gerätes sind aber weitere Geräte mit Energie versorgen unter dem Begriff der zentralen Batterieanlage zu subsummieren sind?

Antwort 22 von AK TGA:



Antwort 21 und 22 erfolgte am 13.10.2015 durch Obmann des AK TGA:

Nachtrag 27.11.2015: Herr Freye erlaubt das Verteilen des <u>kompletten</u> Schriftverkehrs. (An Ihn adressiertes Antwortschreiben sowie seine genaue Anfrage an den AK TGA):

Sehr geehrter Herr Freye,

danke für Ihre Nachfrage. Die Beratung zu Ihrer Fragestellung erfolgte bereits. Ich bitte für die verspätete Antwort um Entschuldigung.

Das Ergebnis der Beratung des Arbeitskreises war:

Der Arbeitskreis kann Ihre Auffassung teilen, dass es sich bei Batterien, die Bestandteil eines Teiles einer Anlage (wie z.B. der Brandmeldezentrale oder einer einzelnen Sicherheitsleuchte) sind, nicht um eine zentrale Batterieanlage handelt, die entsprechend den Bestimmungen der EltBauVO in elektrischen Betriebsräumen aufzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen Knut Czepuck

Obmann des Arbeitskreises Technische Gebäudeausrüstung der Fachkommission Bauaufsicht



Anfrage zur Muster EltBauVO

Anfrage Freye: Teil 1 von 2

Sehr geehrter Herr Czepuck, Sehr geehrte Damen und Herren,

im Muster der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) und den sinngleichen Landesverordnungen sind für die Unterbringung zentraler Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen Anforderungen gestellt, die über die Funktionserhaltsanforderungen gemäß Leitungsanlagenrichtlinie hinausgehen.

Da der Begriff der "zentrale Batterieanlage" in der EltBau-Verordnung nicht definiert ist und auch die Interpretation, dass es sich sowohl um Zentral- als auch Gruppenbatterien handele, meines Erachtens aufgrund eines fehlenden Bezuges zur Anlagenart nicht eindeutig ist, kommt es in der Praxis immer wieder zu kontroversen Diskussionen.

Wenn der Ansatz zu verfolgen ist, dass eine zentrale Batterieanlage eine Anlage ist, die mehr als ein Betriebsmittel mit elektrischer Energie versorgt, dann wären auch Brandmeldezentralen, deren integrierte Batterien mehr als einen Melder versorgen oder Rauch- und Wärmeabzugszentralen mit integrierten Batterien, die mehr als einen Antriebsmotor speisen ebenso wie Alarmierungszentralen mit integrierten Batterien, die mehr als einen Signalgeber versorgen, als zentrale Batterieanlagen einzustufen, die dann in entsprechenden Räumen unterzubringen wären. Technisch gibt es aufgrund der in den Geräten eingebauten Batterien hierzu keine Notwendigkeit, zumal im Fall der Brandmeldezentralen diese auch entsprechend der Bauproduktenverordnung Inverkehr gebracht wurden.

Werden aber unter zentrale Batterieanlagen die Batterieanlagen verstanden, die nicht Bestandteil eines Gerätes sind, also diskret aufgebaut sind, dann wären die obigen sicherheitstechnischen Anla-



Anfrage Freye: Teil 2 von 2

Systems

gen ebenso nicht als zentrale Batterieanlagen einzustufen wie auch Sicherheitsbeleuchtungsschaltgeräte mit integrierten Batterien, was aus unserer Sicht auch technisch vertretbar ist.

Für eine Klarstellung, dass Batterien die Bestandteil eines Gerätes sind, nicht unter den Begriff der zentralen Batterieanlagen fallen, wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Competence Center

Elektro- und Tanktechnik

i.A. Hermann Freye



Frage 23

Mitwirkung nicht anerkannter Personen bei Prüfungen, inwieweit ist dies zulässig?

Antwort 23 von MV:



Antwort 23 von MV:

Die Mitwirkung befähigter und zuverlässiger Personen bei der Durchführung von Prüfungen ist zulässig.

In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bremen dürfen sich Prüfsachverständige der Mitwirkung an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeitender in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. (§ 5 Absatz 1 Satz 3 PVO HH, PPVO M-V, PPVO S-H, BremPPV, M-PPVO)

In Niedersachsen darf der Sachverständige zu der von ihm selbst durchzuführenden Prüfung, befähigte und zuverlässige Personen zu seiner Hilfe hinzuzuziehen. (§ 4 Absatz 3 BauSVO ND)



Frage 24

Wie kann die/der Prüfsachverständige seine Prüfung durchführen / abschließen bei Feststellung eines Widerspruches in der Baugenehmigung?

(Beispiel Ordnungsprüfung: Unterschiedliche Angaben von notwendigen Flächen für RWA-Öffnungen in der Baugenehmigung und dem genehmigten Brandschutzkonzept)

Antwort 24 von MV:



Antwort 24 von MV:

Widersprüchliche Angaben darüber, was hinsichtlich der technischen Anlagen bauaufsichtlich gefordert ist, müssen mit der Bauaufsichtsbehörde geklärt werden. Die Übereinstimmung der technischen Anlage mit den öffentlichrechtlichen Anforderungen kann ansonsten nicht bescheinigt werden.



Frage 25

Wie ist mit unklaren Vorgaben in genehmigten Brandschutzkonzepten umzugehen?

Antwort 25:

Für eine Antwort bedarf es einer Präzisierung durch den Fragesteller! Welche unklaren Vorgaben sind z.B. gemeint?



Frage 26

Müssen Prüfberichte vom Prüfsachverständigen persönlich unterschrieben werden, wenn dies in seiner Anerkennungsurkunde (z.B. in Hamburg) ausdrücklich beschrieben ist, er aber in einem anderen Bundesland (z.B. Schleswig-Holstein) eine Prüfung durchführt, oder reicht es aus, dass eindeutig nachvollziehbar ist, wer für den Prüfbericht verantwortlich ist?

Antwort 26 durch HH:



Antwort 26 durch HH:

Aus der HBauO und der Prüfverordnung ergeben sich keine Anforderungen nach einer persönlichen Unterschrift für die Prüfbescheinigungen. In den Anerkennungsbescheiden aus Hamburg ist jedoch ein Passus enthalten, wonach die Prüfbescheinigungen persönlich zu unterzeichnen sind. Da dies in Einzelfällen zu Irritationen führt, werden in Kürze alle Anerkennungsbescheide entsprechend so geändert, dass es ausreichend ist, wenn eindeutig erkennbar ist, wer die Prüfbescheinigung verantwortlich ausgestellt hat.



Frage 27

Gibt es eine vorgeschriebene geometrische Form für eine Lüftungszentrale?

Wenn nicht, darf sich dann die Lüftungszentrale oder ein Teil der Lüftungszentrale über mehrere Geschosse erstrecken?

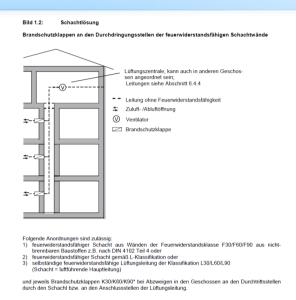
Wenn ja, wären damit schachtähnliche Strukturen als Lüftungszentrale oder als Teil einer Lüftungszentrale zulässig?

Antwort 27 durch SH:



Antwort 27 durch SH:

Beispiel aus der M-LüAR siehe Bild 1.2:



Auch wenn Lüftungszentrale von einem angeschlossenen Schacht nicht durch eine BSK getrennt ist, handelt es sich immer noch um zwei Bauteile, die brandschutztechnisch jeweils einzeln zu betrachten sind. Eine BSK zwischen Zentrale und Schacht ist nur erforderlich, wenn brennbare Installationen im Schacht vorhanden sind.

Für die Form der Lüftungszentrale gibt es keine Vorschrift, so kann eine Lüftungszentrale durchaus "mehrgeschossig" sein.



Frage 28

- a) Wie ist eine fehlende Baugenehmigung in M-V zu bewerten?
- b) Wie sind am Trinkwasser angeschlossene Feuerlöschanlagen zu bewerten, wenn nach alten Bestimmungen (als Verbundanlagen) ausgeführt, aber kein ausreichender Wasseraustausch möglich ist (z.B. Bewegungsleitung mit Alibi-Ausgussbecken)?

Antwort 28 durch MV:



Antwort 28 durch MV:

- a) Eine fehlende Baugenehmigung ist ein MANGEL. Eine ordnungsgemäße Prüfung ist ohne die Baugenehmigung nicht möglich. (siehe auch ERFA PSV 2012 Antwort zu Frage 5)
- b) Der möglicherweise nicht gegebene Schutz des Trinkwassers stellt keinen Mangel im bauaufsichtlichen Sinne in Bezug auf die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Feuerlöschanlage dar. Gleichwohl sollte gegenüber dem Bauherren auf solche Mängel hingewiesen werden.

Ein Hinweis im Prüfbericht reicht!



Frage 29

Funktionserhalt von Brandmeldeanlagen

Gemäß Leitungsanlagerichtlinie müssen "Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen" einen Funktionserhalt von 30 Minuten aufweisen.

Darf, sofern eine Brandmeldeanlage die bauordnungsrechtlich erforderliche Alarmierung mit DIN-Ton oder Sprachkonserve übernimmt und der Leitungsweg der Brandmeldeanlage vollständig mit automatischen Brandmeldern überwacht ist, auf die Einhaltung der Funktionserhaltsanforderung für Anlagen zur "Alarmierung und Erteilung von Anweisungen" verzichtet werden?

Antwort 29 durch SH:



Antwort 29 durch SH:

Die MLAR ist eine Technische Baubestimmung, die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 MBO beachtet werden muss. Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO kann von einer Technischen Baubestimmung abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung (nachweislich) in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 MBO (keine Gefährdung von Leben und Gesundheit) erfüllt werden.

Der Funktionserhalt ist eine grundlegende Anforderung nach Abschnitt 5 MLAR, der Nachweis, diese grundlegende Anforderung durch eine andere gleichwertige Lösung sicherzustellen dürfte sehr schwierig, eher unmöglich, sein. (Die Abweichung ist hier nur theoretisch möglich)

Kurze Antwort: NEIN



Frage 30

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 MLAR. Sofern ein Verwendbarkeitsnachweis des Verteilers einschließlich seiner Einbauten gemäß Regelung 5.2.2 b nicht beigebracht wird und die Abtrennung durch Bauteile gemäß 5.2.2 c zur Anwendung kommt, muss ebenfalls der geforderte Funktionserhalt der elektrotechnischen Ein-bauten nachgewiesen werden. Wie ist ein solcher Nachweis zu erbringen und wer ist berechtigt diesen zu führen?

Antwort 30 durch SH:



Antwort 30 durch SH:

Die M-LAR ist eine Technische Baubestimmung, die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 MBO beachtet werden muss. Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO kann von einer Technischen Baubestimmung abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung (nachweislich) in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 MBO (keine Gefährdung von Leben und Gesundheit) erfüllt werden.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bauherrn. Als Nachweis ist ein Gutachten geeignet, dass beispielsweise von einem Sachverständigen oder einer MPA erstellt wurde. Fehlt ein solcher Nachweis und stellt die Bauaufsichtsbehörde dieses fest, kann die Baugenehmigung abgelehnt oder mit einer entsprechenden Auflage versehen werden.

Ein formaler Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde bei einer Abweichung von einer Technischen Baubestimmung ist nicht erforderlich.

